

Abwicklungsvertrag

GZ: 2025-0.678.264

Die Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen (BMF), schließt mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS), FN 227076k, unter Anwendung des Rahmenvertrages (RV) vom 12. April 2022 (GZ: 2022-0.088.328 sowie GZ: 2022-0.157.785 idF der Abänderung des Rahmenvertrages zu GZ: BMAW 2024-0.832.074 sowie GZ: BMK 2024-0.922.424, in der Folge Rahmenvertrag), der einen integrierenden Bestandteil bildet, den folgenden Abwicklungsvertrag:

Präambel

Gemäß § 2 (1) des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes ist die Aufgabe der Gesellschaft die Vergabe und die Abwicklung von unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderungen des Bundes sowie die Erbringung sonstiger, im öffentlichen Interesse liegender Finanzierungs- und Beratungsleistungen zur Unterstützung der Wirtschaft.

Gemäß § 8 (1) des Filmstandortgesetzes 2023 hat der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus die AWS mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen zu beauftragen. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit § 8 (1) der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl II Nr. 208/2014.

Das Filmstandortgesetz 2023 und die vier Förderungsrichtlinien „FISA+“, Förderungsrichtlinien „FISA+“ für intern. Koproduktionen mit österreichischer Beteiligung, Förderungsrichtlinien „FISA+“ für österreichische Produktionen, Förderungsrichtlinien „FISA+“ für Serviceproduktionen, Förderungsrichtlinien „FISA+“ für internationale Produktionsteile sollen die Rahmenbedingungen für die Filmförderung in Österreich weiter verbessern und die Planungssicherheit für die Filmbranche gewährleisten.

Ziel der Förderungsmaßnahmen im Rahmen von FISA+ sind vorrangig die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Filmstandortes

Österreich und die Steigerung der Wertschöpfung innerhalb der Filmbranche und verbundener Branchen in Österreich. Darüber hinaus die Schaffung und der Erhalt qualifizierter Arbeitsplätze, die Auslastung der audiovisuellen Infrastruktur, die Internationalisierung und Professionalisierung der österreichischen Filmbranche, Anreize zur ökologischen Filmproduktion zu schaffen und einen Beitrag zur Chancengleichheit aller Geschlechter in der Filmbranche zu leisten.

Gefördert werden internationale Filme, Serien und Serienfolgen für Kino, TV und Streaming sowie österreichische, nicht im Auftrag von Betreibern audiovisueller Mediendienste hergestellte Filme, Serien und Serienfolgen für TV und Streaming.

Zweck dieser Vereinbarung ist es, die angeführten Aufgaben der AWS im Detail zu beschreiben und die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel durch den Bund zu regeln.

Der vorliegende Abwicklungsvertrag ersetzt ab 1.1.2025 den Abwicklungsvertrag vom 8.2.2023 (GZ 2023-0.083.491), geändert durch den ersten Zusatz zum Abwicklungsvertrag vom 24.7.2023 (GZ 2023-0.691.633), durch den zweiten Zusatz zum Abwicklungsvertrag vom 13.6.2024 (GZ 2024-0.412.798), durch den dritten Zusatz zum Abwicklungsvertrag vom 4.9.2024 (GZ 2024-0.626.647), sowie den vierten Zusatz zum Abwicklungsvertrag (GZ 2025-0-307.960). Die Abwicklung der Fördermaßnahme FISA+ in den Jahren 2023-2029 gemäß diesem Vertrag erfolgt unter Anwendung der jeweils zum Antragszeitpunkt gültigen Fassung der Sonderrichtlinien zu FISA+.

§ 1

Abwicklung des Förderungsprogramms „FISA+“

- (1) Gemäß § 8 (1) Filmstandortgesetz 2023 und gemäß Pkt. 1.2 der Förderungsrichtlinien „FISA+“ übergibt das BMWET im Einvernehmen mit dem BMF und übernimmt die AWS die Abwicklung des Förderungsprogramms „FISA+“.
- (2) Die Abwicklung von noch in den Jahren 2023 und 2024 eingereichten Förderungsanträgen erfolgt unter Anwendung der jeweils zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Förderungsrichtlinien „FISA+“. Die Abwicklung von ab dem Jahr 2025 eingereichten Förderungsanträgen erfolgt unter Anwendung der im Jahr 2025 neu in Kraft zu tretenden vier Förderungsrichtlinien „FISA+“. Die Förderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar.

§ 2

Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen sind:

- Filmstandortgesetz 2023
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl II Nr. 208/2014
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) idgF
- Rahmenvertrag (RV) in der geltenden Fassung
- Förderungsrichtlinien „FISA+“ in der jeweils anzuwendenden Fassung

(2) Für alle in diesem Abwicklungsvertrag nicht ausdrücklich geregelten Sachverhalte sind (unbeschadet § 15 Abs 2 dieses Vertrages) die Regelungen des Rahmenvertrages verbindlich.

§ 3

Aufgaben und Schwerpunkte

(1) Die AWS wird vom BMWET ermächtigt gemäß § 8 (2) Filmstandortgesetz 2023 die Förderungsentscheidung zu treffen. Die AWS als Abwicklungsstelle trifft die Entscheidung über die Gewährung der Förderung im Namen und auf Rechnung des Bundes.

(2) Die Kriterien und maßgeblichen Gründe für die Förderungsentscheidung sind gemäß Förderungsrichtlinien „FISA+“ von der Abwicklungsstelle schriftlich, detailliert und nachvollziehbar zu dokumentieren und dem BMWET nach dessen Aufforderung zu übermitteln.

(3) Die Ermächtigung zur Vornahme der Förderungsentscheidung kann jederzeit durch die jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister in schriftlicher Form widerrufen werden.

(4) Die AWS hat allen Organen oder Beauftragten (wie z.B. Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) des BMWET, des Rechnungshofes und der Europäischen Union die Überprüfung der Gebarung der Förderungsmittel und der Einhaltung des Vertrages zu ermöglichen, jederzeit Auskünfte über alle mit der übertragenen Aufgabe zusammenhängenden Umstände durch geeignete Auskunftspersonen zu erteilen und Einschau an Ort und Stelle zu gewähren. Die erforderlichen Auskünfte sind von der AWS binnen einer angemessenen Frist zu erteilen.

(5) Darüber hinaus sind alle für die Erfüllung der Pflichten der Republik Österreich nach dem Beihilfenrecht der Europäischen Union erforderlichen Berichte,

Meldungen und Auskünfte sowie die für die Förderungsdokumentation und -information notwendigen Daten fristgerecht und vollständig zur Verfügung stellen.

(6) Im Rahmen der Abwicklung übernimmt die AWS insbesondere folgende Aufgaben (demonstrativ):

- a. Erstellung sämtlicher Ausschreibungsunterlagen (insbesondere der Antragsformulare und der Vertragsmuster)
- b. Veröffentlichung des Förderungsprogramms (insb. Richtlinien) auf der Homepage von AWS und Erstellung/Aktualisierung von sonstigem Informationsmaterial
- c. Information und Unterstützung von (potentiellen) Förderungsnehmern
- d. Entgegennahme und Prüfung der Förderungsanträge samt aller Beilagen, die Voraussetzung für eine Förderung im Programm „FISA+“ sind
- e. Entscheidung über die Förderungsgewährung oder begründete schriftliche Ablehnung und Abstimmung mit anderen Förderungsprogrammen
- f. Erstellung und Abschließen der Förderungsverträge im Namen und auf Rechnung des BMWET.
- g. Laufende Beratung und Begleitung von Förderungsnehmer inklusive Bearbeitung bei Vertragsänderungen
- h. Zwischen- und Endberichtsprüfungen der Verwendungsnachweise der Förderungsnehmer: insbesondere Überprüfung des Projektfortschritts, Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, Auflagenerfüllung
- i. Auszahlung der Förderung
- j. Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Transparenzdatenbank
- k. Kontrolle der bei Antragstellung erhaltenen Bestätigungen und der Einhaltung der Inhalte der Förderungsverträge inklusive allfälliger Vor-Ort-Kontrollen
- l. Rückforderung von Förderungen
- m. Fristgerechte Erfüllung allfälliger Pflichten gemäß EU-Beihilfenrecht (oder allfällig anderer EU-rechtlicher Regelungen)
- n. Mitwirkung an der Projekt- bzw. Programmevaluierung durch das BMWET
- o. Sonstige in den Förderungsrichtlinien „FISA+“ der Abwicklungsstelle übertragene Aufgaben

- p. Durchführung unterjähriger Abstimmungsgespräche mit dem BMWET
- q. Durchführung von wirkungserhöhenden Maßnahmen, spezielle Awareness- und Kommunikationsmaßnahmen, in Abstimmung mit dem BMWET
- r. Implementierung von programmspezifischen Standardisierungen

(7) Das Anbot und das indikative Kosten-/Mengengerüst inklusive der zugrundeliegenden Annahmen vom 09.07.2025 (Beilage 3a und Beilage 3b) bilden einen integrierenden Bestandteil des Abwicklungsvertrages. Bei Abweichungen gehen die Bestimmungen des Abwicklungsvertrages dem Anbot und dem Kosten-/Mengengerüst vom 09.07.2025 vor. Im Falle von unvorhergesehenen Entwicklungen bei der Programtabwicklung, insbesondere bei potenziellen Überschreitungen der prognostizierten Abwicklungskosten, ist der Auftraggeber frühzeitig zu informieren.

(8) Die AWS verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben nach den Bestimmungen der Förderungsrichtlinien „FISA+“ gem. Filmstandortgesetz 2023 in der jeweils geltenden Fassung für das Programm „FISA+“ zu besorgen.

(9) Sämtliche Aufgaben werden unter Beachtung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchgeführt.

§ 4

Übertragung der operativen Mittel

(1) Im Rahmen von „FISA+“ werden der AWS in den Jahren 2025-2027 operative Mittel für die Gewährung von Förderungen im Namen und auf Rechnung des Bundes (Förderzusagen) in Höhe von maximal

EUR 125.599.000,-

*(in Worten Hundertfünfundzwanzigmillionen
Fünfhundertneunundneunzigtausend Euro)*

nach Maßgabe des Bedarfes und der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mitteln zur Verfügung gestellt.

(2) Der Betrag gemäß Abs. 1 setzt sich laut indikativem Kosten-/Mengengerüst vom 09.07.2025 wie folgt zusammen:

- 2025: EUR 25.120.000,- (im Jahr 2025 wurden bereits 35.000.000 EUR übertragen, die dem Ermächtigungsrahmen zur Übertragung von operativen Mitteln für das Jahr 2024 zugeordnet wurden. Dies reduziert daher das

Genehmigungsvolumen von 60.120.000 EUR laut Kosten/Mengengerüst auf 25.120.000 EUR)

- 2026: EUR 50.239.500,-
- 2027: EUR 50.239.500,-

(3) Im Rahmen von „FISA+“ werden der AWS in den Jahren 2025-2029 operative Mittel für Auszahlungen resultierend aus Förderzusagen in den Jahren 2023 - 2027 in Höhe von maximal

EUR 211.546.879,-

(in Worten Zweihundertelfmillionen Fünfhundertsechszvierzigtausend Achthundertneunundsiebzig Euro)

nach Maßgabe des Bedarfes und der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mitteln zur Verfügung gestellt.

Der Betrag gemäß Abs. 1 setzt sich laut indikativem Kosten-/Mengengerüst vom 09.07.2025 wie folgt zusammen:

- 2025: EUR 80.000.000,-
- 2026: EUR 54.931.000,-
- 2027: EUR 54.931.000,-
- 2028: EUR 18.000.000,- (für Restauszahlungen der 2023-2027 zugesagten Fördermittel)
- 2029: EUR 3.684.879,- (für Restauszahlungen der 2023-2027 zugesagten Fördermittel)

§ 5

Administrative Zuwendung gem. § 2 Abs. 4 Z 1 Austria Wirtschaftsservice-Gesetz

(1) Die Verwaltungs- und Abwicklungskosten, die der AWS in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags für BMWET entstehen und nicht durch andere Kostenbeiträge abgedeckt sind, werden durch administrative Zuwendungen des Bundes gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 AWSG abgegolten.

(2) Die administrativen Zuwendungen für die Jahre 2025-2029 sind im Rahmen des gegenständlichen Förderungsprogrammes „FISA+“ nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten begrenzt mit maximal

EUR 3.757.102,-

(in Worten Dreimillionen Siebenhundertsiebenundfünfzigtausend und Einhundertzwei Euro)

(3) Der in Absatz 2 angeführte Betrag ergibt sich aus dem indikativen Kosten-Mengengerüst vom 09.07.2025 und setzt sich wie folgt zusammen:

- 2025: EUR 496.014,- (ergibt sich aus den Abwicklungskosten im Jahr 2025 iHv. EUR 1.316.913, unter Berücksichtigung der in der AWS zum 31.12.2024 vorhandenen Restliquidität iHv. EUR 820.899,-)
- 2026: EUR 1.362.459,-
- 2027: EUR 1.330.920,-
- 2028: EUR 441.643,-
- 2029: EUR 126.066,-

(4) Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird auf die Vereinbarung vom 12.04.2022 zur Umsatzsteuerbarkeit von Zahlungen der Eigentümerressorts an die AWS zur Abdeckung der Verwaltungs- und Abwicklungskosten, die der AWS im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben für den Bund entstehen, sowie deren Abänderung vom 22.04.2024 verwiesen (siehe Anlage 2 und Anlage 2a Rahmenvertrag).

§ 6

Mittelanforderung und Auszahlung

(1) Die Mittelanforderungen der AWS für operative Mittel erfolgen im Vorhinein bedarfsgerecht und quartalsweise bis spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Quartalsende auf Basis eines Mittelanforderungsberichtes (Beilage 4). Die Auszahlung an die Förderungsnehmer erfolgt bedarfsgerecht nach Maßgabe der sich aus den Richtlinien „FISA+“ ergebenden Erfordernisse.

(2) Die Rechnungslegung der AWS für Mittelanforderungen von administrativen Zuwendungen für die Abwicklung des Programms erfolgt im Vorhinein bedarfsgerecht und quartalsweise bis spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Quartalsende auf Basis einer e-Rechnung. Die Zahlung der administrativen Zuwendungen wird frühestens fällig, sobald

1. die AWS eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung (zB Übermittlung der Lieferantenummer und Auftragsreferenz) sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat,

2. die AWS sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt (z.B. als Anhang zur e-Rechnung oder per

E-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und

3. die übermittelten Unterlagen nach Z 1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt werden.

(3) Die Überweisung der angeforderten operativen Mittel und administrativen Zuwendungen an die AWS wird nach Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch das BMWET innerhalb von 6 Wochen ab Eingang der Mittelanforderung auf ein von der AWS zu nennendes Konto vorgenommen.

(4) Mittelanforderungen können bis zur vollständigen Abwicklung des Förderungsprogramms, längstens jedoch bis 10. September 2029 gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nach schriftlicher Anfrage und Bestätigung durch das BMWET möglich.

§ 7

Abrechnung

(1) Die Jahresabrechnung der administrativen Zuwendungen erfolgt jährlich mit Stichtag zum 31.12. gemäß Punkt 5.7 des Rahmenvertrages. Die Endabrechnung des Programms ergibt sich aus der Aufsummierung der einzelnen Jahresabrechnungen und wird in der Jahresabrechnung zum letzten Jahr des Programms dargestellt.

(2) Die Abrechnung der administrativen Zuwendungen erfolgt auf Basis der tatsächlichen IST-Kosten. Den Berichten gemäß Abs. 1 bzw. Punkt 5.7 des Rahmenvertrags ist eine detaillierte Aufstellung des verrechneten Aufwandsersatzes beizulegen.

(3) Betreffend die operativen Mittel legt die AWS an den Auftraggeber jährlich mit Stichtag zum 31.12. eine Zwischenabrechnung über die Verwendung der überwiesenen operativen Mittel bis spätestens 31.05. des jeweiligen Folgejahres unter Verwendung der Formatvorlage „Mittelanforderungsbericht (Beilage 4)“ vor.

(4) Im Falle einer Beendigung des Förderungsprogrammes „FISA+“ ist zu den operativen Mitteln dem BMWET ein Endbericht gemäß Punkt 4.6 des Rahmenvertrages vorzulegen.

(5) Der Endbericht für die operativen Mittel besteht grundsätzlich aus dem finalen Leistungsbericht unter Verwendung der Formatvorlage „Mittelanforderungsbericht (Beilage 4)“, sowie aktuellen Kontoauszügen der Konten, die für die Abwicklung des Programmes verwendet wurden und bietet

zusammen mit der Endabrechnung der administrativen Zuwendung einen gesamthaften Überblick über das Programm.

(6) Ist ein Programm endabgerechnet sowie vom BMWET abgenommen und sind dafür finanzielle Mittel für zukünftige Zahlungen an Förderungsnehmer nicht mehr erforderlich, sind sämtliche Restmittel (operative Mittel und administrative Zuwendungen zuzüglich etwaiger Zinsen bzw. abzüglich Gebühren bzw. Negativzinsen) dem BMWET zurückzuzahlen. Sofern nicht benötigte operative Mittel in der AWS vorhanden sind, können diese auf Aufforderung des Auftraggebers bereits vor der Endabrechnung des Programmes rücküberwiesen werden.

§ 8

Gesonderte Verwaltung der übertragenen Mittel

(1) Zur Optimierung des AWS-internen Liquiditätsmanagements von operativen Mitteln kommt das buchhalterische Instrument des Cash Pooling nach den Bestimmungen des §1 der „Vereinbarung zur Umsetzung von Cash Pooling“ vom 20.06.2021 (siehe Anlage RV-01 (Cash Pooling-Vereinbarung)) zur Anwendung.

(2) Die AWS verpflichtet sich deshalb, sowohl über die erhaltenen bzw. die ihr zur Verfügung gestellten operativen Mittel, administrativen Zuwendungen, sonstige Einkünfte iSd § 2 Abs. 4 AWSG, als auch über die rückerstatteten Förderungsbeträge gesondert Buch zu führen, sodass eine nachvollziehbare Zuordnung dieser Mittel zum Programm und Mittelherkunft (BMWET, UG 40) gewährleistet ist. Sie hat diese Aufgabe nach zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Gesichtspunkten wahrzunehmen.

(3) Für allfällige Zinserträge bzw. Zinsverluste oder diesbezüglich anfallende Geldverkehrsspesen gilt die Regelung des Punktes 4.1. Rahmenvertrag.

§ 9

Inhalte der Förderungsverträge

Der zwischen AWS und dem jeweiligen Förderungsnehmer abzuschließende Förderungsvertrag hat insbesondere gemäß § 24 Abs. 1 ARR 2014 folgende Inhalte zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers, einschließlich von Daten, welche die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.)

- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung
- Art und Höhe der Förderung,
- förderbare und nicht förderbare Kosten
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten
- Auszahlungsbedingungen
- Kontrolle und Mitwirkung bei Evaluierungen
- Bestimmungen über die Einstellung, Rückforderung und Rückzahlung der Förderung
- Bestimmungen zur Datenverarbeitung
- Hinweis, dass ein Förderungsmissbrauch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann
- sowie alle sonstigen Bestimmungen und Förderungsbedingungen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung „FISA+“ erforderlich sind

§ 10

Rückforderungen

(1) Die AWS verpflichtet sich, die gewährten Förderungsmittel von den Förderungsnehmern außergerichtlich zurückzufordern bzw. die Auszahlung von weiteren Förderungsmitteln einzustellen, wenn die Tatbestände für die Rückzahlung bzw. für die Einstellung der Auszahlung von Förderungsmitteln entsprechend den jeweiligen Richtlinien erfüllt sind.

(2) Über einen Verzicht der Rückforderung zurückzuzahlender Beträge entscheidet das BMWET. Die gerichtliche Rückforderung von solchen Förderungsmitteln erfolgt durch den Bund.

§ 11

Berichtspflichten

(1) Die zu befolgenden Berichtspflichten ergeben sich aus Punkt 6.2 des Rahmenvertrages unter Verwendung des programmspezifischen Mittelanforderungsbericht-Formates (Beilage 4).

§ 12

Vertragslaufzeit

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit 1.1.2025 und endet mit der Ausschöpfung und Abrechnung der unter § 4 vereinbarten operativen Mittel, spätestens jedoch mit 31.12.2029.

§ 13

Vertragsänderungen

(1) Dieser Abwicklungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Abwicklung von Förderungsverträgen, die vor Eintritt einer Kündigung nach Abs. 1 abgeschlossen wurden, werden von einer solchen nicht berührt.

(3) Es sind die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes¹ angeführten Vertragsauflösungsgründe für den Abwicklungsvertrag gültig.

(4) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Beilagen bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 14

Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für alle aus diesem Abwicklungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragspartner im bezirksgerichtlichen Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und im Verfahren vor den Gerichtshöfen die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien.

(2) Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

¹ konkrete Bezeichnung: Allgemeine Vertragsbedingungen des Bundes zum Muster für Werkverträge über geistige Dienstleistungen, die sich nicht auf Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen beziehen

§ 15
Vertragsbestandteile

(1) Integrierende Vertragsbestandteile dieses Abwicklungsvertrags sind:

- Förderungsrichtlinien „FISA+“ in der jeweils geltenden Fassung
- Anbot (Beilage 3a) und das Kosten-/Mengengerüst
„Angebotskalkulation“ (Beilage 3b) vom 09.07.2025

(2) Im Fall von Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieses Abwicklungsvertrages jenen des Rahmenvertrages vor.

(3) Mit der Unterfertigung dieses Vertrages bestätigen sowohl das BMWET als auch die AWS, die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Wien, am 2025

.....
Für den Bundesminister für Wirtschaft, Energie
und Tourismus

Wien, am 2025

.....
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
Geschäftsführer Mag. Gerfried Brunner
Geschäftsführer DI Bernhard Sagmeister

Beilagen:

Beilage 1: vier Förderungsrichtlinien „FISA+“, Gültig vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2027

- Förderungsrichtlinien „FISA+“ für intern. Koproduktionen mit österreichischer Beteiligung
- Förderungsrichtlinien „FISA+“ für österreichische Produktionen
- Förderungsrichtlinien „FISA+“ für Serviceproduktionen
- Förderungsrichtlinien „FISA+“ für internationale Produktionsteile

Beilage 2a: Anbot vom 09.07.2025

Beilage 2b: Kosten-/Mengengerüst „Angebotskalkulation“ vom 09.07.2025

Beilage 3: Mittelanforderungsbericht „FISApplus_Projektliste_Liquiditätsplan_Stand
xx.xx.20xx“